

Der Schulbeginn.

Der Landesschulrat hat im Sinne der ihm vom Ministerium für Kultus und Unterricht erteilten Ermächtigung einen Erlaß an die Bezirksschulräte Niederösterreichs ergehen lassen, durch den ungeachtet des derzeitigen Kriegszustandes und unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse nach den Hauptferien der rechtzeitige Beginn des Unterrichtes an den Volks- und Bürgerschulen sichergestellt werden soll. An den Schulen, bei denen sich infolge der Inanspruchnahme von Schullokalitäten für militärische Zwecke oder durch die Einberufung von Lehrpersonen Schwierigkeiten ergeben, wird durch geeignete Vorkehrungen (Zusammenziehung von Schulen und Klassen, Umschulungen, Wechsel- und Halbtagsunterricht etc., sowie durch Verwendung aller verfügbaren Lehrkräfte und durch allfällige Bestellung provisorischer Lehrpersonen) vorgesorgt werden, damit selbst an solchen Schulen der Unterricht, wenn auch mit teilweiser Einschränkung aufgenommen werden kann. Unter einem hat der Landesschulrat zwecks Einleitung der durch die Zeitereignisse notwendig gewordenen Jugendfürsorgeaktion die sofortige Konstriktion aller schulpflichtigen, aber auch der vorschulpflichtigen Kinder in den einzelnen Bezirken verfügt. Der Landesschulrat hat sich bei diesen Maßnahmen von der Ueberzeugung leiten lassen, daß die Schule und die Schulbehörden nur auf diese Weise in den Stand gesetzt werden, sich wirksam und ausgiebig auf dem derzeit so besonders wichtigen Gebiete der Jugendfürsorge zu betätigen. Wegen Eröffnung des Unterrichtes an den Mittelschulen und verwandten Lehranstalten hat der Landesschulrat gleichzeitig beim Ministerium für Kultus und Unterricht die entsprechenden Anträge gestellt.